

Amtliche Bekanntmachung

Tierseuchenbehördliche Anordnung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut (AFB)

Nachdem in einem Bienenstand in der Gemeinde Börnsen der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt wurde, werden gemäß

- §§ 5 b, 10 und 11 der Bienenseuchenverordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) i.V.m. § 18 des Tierseuchengesetzes (TierSG) vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260) und
 - § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSG) vom 14.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 197) in den jeweils zzt. geltenden Fassungen zum Schutz gegen eine Seuchenverbreitung folgende Anordnungen getroffen:
1. Um den befallenen Bienenstand wird ein [Sperrbezirk](#) errichtet. Der Sperrbezirk umfasst
 - 1.1 die Gemeinde Börnsen – mit Ausnahme von Neu-Börnsen.
Er wird im Westen, Süden und Osten begrenzt durch die Gemeindegrenzen, im Norden durch die Feldmark zwischen Neu-Börnsen und Börnsen.
 2. Für den Sperrbezirk gilt folgendes:
 - 2.1 Die Halter und Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk oder ihre Vertreter haben unverzüglich – spätestens jedoch bis zum 13.03.2006 – schriftlich ihre Bienenstände unter Angabe des aktuellen Standortes und der Völkerzahl beim Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg, Hufeisen 9, 23909 Ratzeburg (☎ 04541/8637-0, Fax: 04541/8637-33) anzuzeigen.
 - 2.2 Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich durch den Amtstierarzt oder nach seiner näheren Weisung durch einen von ihm beauftragten Obmann für Bienengesundheit einzeln klinisch auf Anzeichen der Amerikanischen Faulbrut zu untersuchen. Dabei werden von seuchenverdächtigen Völkern eine oder mehrere Brutwaben als Einzelvolkprobe, von klinisch unauffälligen Völkern Futterkranzproben als Einzel- oder Sammelvolkprobe von max. 6 Bienenvölkern entnommen und zur bakteriologischen Untersuchung dem Landeslabor Schleswig-Holstein zugeleitet. Diese Untersuchung ist frühestens 2, spätestens 9 Monate nach Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
 - 2.3 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - 2.4 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden sowie für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
 - 2.5 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

- 2.6 Abweichend von Ziff. 2.3 besteht in begründeten Fällen die Möglichkeit, auf schriftlichen Antrag bei der unter 2.1 bezeichneten Dienststelle eine Verbringungserlaubnis zu erteilen, sofern für die betreffenden Bienen eine unverdächtige Futterkranzprobenuntersuchung vorgelegt wird und die für den Zielort zuständige Behörde vorher ihre Zustimmung erteilt.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Schutzmaßnahmen werden nach § 26 Bienenseuchen-Verordnung i.V.m. mit § 76 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Ratzeburg, den 28.02.2006

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
Fachdienst Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung